

besonders ungünstigen Körperpartie schwere gesundheitliche Schäden bzw. den Tod zu verursachen (vgl. OGNJ1970/3, S. 82, BG Cottbus, NJ 1974/9, S. 278, OG-Inf. 1982/1, S. 37). Ist dagegen die Vorausssehbarkeit der Folgen nicht aus den allgemeinen Lebenserfahrungen für jedermann möglich, liegt keine Straftat gemäß § 117 vor. So war nach allgemeiner Erfahrung nicht voraussehbar, daß ein aus 10 bis 12 m Entfernung gezielt geworfener faustgroßer Erdklumpen den Geschädigten in der Magengegend trifft und dessen Reflexotod (Schocktod) verursacht.

Ist bei einem durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tod diese Folge nicht von der Schuld umfaßt, so ist trotz des eingetretenen Todes des Geschädigten nur der Tatbestand der Körperverletzung (§115 Abs. 1 oder § 116 im Sinne der erheblichen Entstellung) erfüllt (vgl. OGNJ 1971/9, S. 275).

?ur Vorausssehbarkeit vgl. Anm. zu § 7 und zu § 11.

4. § 117 ist gegenüber §§ 115, 116 das spezielle Gesetz (ÖG-Urteil vom 13. 3. 1974/5 Ust 6/74).

§118

Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Mensdien schädigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Mensdien verletzt werden;
2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

1. Fahrlässige Körperverletzung ist die Herbeiführung eines Gesundheitsschadens (vgl. § 115 Anm. 2).

Zum Anwendungsbereich, zur Kausalität und zur Schuld vgl. Anm. zu § 114.

2. Absatz 2 enthält die schweren Fälle der fahrlässigen Körperverletzung.

Ziffer 1 setzt das Herbeiführen schwerer Folgen voraus. Die **schwere Schädigung der Gesundheit** eines Menschen kann entweder eine im Tatbestand der, schweren Körperverletzung nach § 116 genannte Folge (vgl. § 116 Anm. 2) oder eine erhebliche Körperverletzung nach § 115 sein.

Die Verletzung einer **Vielzahl von Menschen** setzt keine erheblichen Gesundheitsschädigungen voraus. Diese Regelung dient dem Schutz einer Konzentration von Menschen, z. B. Gruppen von Kindern

(vgl. KG Naumburg, NJ 1968/24, S. 762); Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen usw. vor Angriffen auf die Gesundheit (z. B. durch unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern, bei Lagerfeuern). Eine Vielzahl von Menschen ist gegeben, wenn etwa 10 Personen verletzt werden (vgl. Anm. zu § 196 Abs. 1).

3. Zu **Ziff. 2** vgl. § 114 Anm. 5.

4. Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung ist das Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten oder die Erklärung des Staatsanwalts, daß aus gesellschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (vgl. Anm. zu § 2).